



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1998 Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320		Berichtigung der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung – LPZVO) und der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStuVO) vom 10. März 1998 (GV. NW. 1998 S. 204)	632
223	21. 10. 1998	Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (Ausbildungsordnung Sekundarstufe I – AO-S I)	632
231	20. 10. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches	645
311	3. 11. 1998	Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro	646
641	3. 11. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO)	646
77	13. 11. 1998	Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – ABl. EG Nr. L 375 S. 1 – (JGS-AnlagenV)	647

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

20320

**Berichtigung
der Verordnung über die Gewährung
von Prämien und Zulagen für besondere
Leistungen (Leistungsprämien-
und -zulagenverordnung - LPZVO)
und der Verordnung über das
leistungsabhängige Aufsteigen
in den Grundgehaltsstufen
(Leistungsstufenverordnung - LStuVO)
vom 10. März 1998 (GV. NW. 1998 S. 204)**

1. In der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen ist in § 1 die Absatzmarkierung „(1)“ zu streichen.
2. Die Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen ist im Titelblatt und in der Überschrift wie folgt zu berichtigen:

Verordnung
über das leistungsabhängige Aufsteigen
in den Grundgehaltsstufen
(Leistungsstufenverordnung - LStuVO)

- GV. NW. 1998 S. 632.

223

**Verordnung
über die Ausbildung in der Sekundarstufe I
(Ausbildungsordnung Sekundarstufe I - AO-S I)
Vom 21. Oktober 1998**

Aufgrund des § 26b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 426 und S. 430), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bildungsziele der Sekundarstufe I, Schulprogramm
- § 2 Gliederung der Sekundarstufe I
- § 3 Dauer der Ausbildung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Wechsel der Schulform
- § 6 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Stundentafeln
- § 7 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten
- § 8 Zeugnisse
- § 9 Information und Beratung
- § 10 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

2. Abschnitt

Erprobungsstufe

- § 11 Ziel, Gliederung und Dauer
- § 12 Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe
- § 13 Abschluss der Erprobungsstufe

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Hauptschule

- § 14 Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht, Fachleistungsdifferenzierung

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Realschule

- § 15 Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht
- § 16 Besondere Bestimmungen für die Aufbaurealschule

5. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für das Gymnasium

- § 17 Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht
- § 18 Besondere Bestimmungen für das Aufbaugymnasium

6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Gesamtschule

- § 19 Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht, Fachleistungsdifferenzierung

7. Abschnitt

Allgemeine Versetzungsbestimmungen

- § 20 Allgemeine Versetzungsbestimmungen
- § 21 Allgemeine Versetzungsanforderungen
- § 22 Nachprüfung, Zusatzprüfung
- § 23 Wiederholung der Klassen 9 und 10 für den Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung

8. Abschnitt

Besondere Versetzungsbestimmungen

- § 24 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule
- § 25 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule
- § 26 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium
- § 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule

9. Abschnitt

Erwerb von Schulabschlüssen
und Berechtigungen

- § 28 Allgemeine Bestimmungen
- § 29 Hauptschulabschluss
- § 30 Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 -
- § 31 Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife -
- § 32 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

10. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 33 Ergänzende Bestimmungen für Sonderschulen
- § 34 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildungsziele der Sekundarstufe I,
Schulprogramm

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Auf der Grundlage des in der Landesverfassung und den Schulgesetzen vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrages und im Rahmen der sich aus den Richtlinien und Lehrplänen ergebenden besonderen Zielsetzungen der Schulformen haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemeinbildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten. Die Schulformen bieten Bildungsmöglichkeiten an, die die Befähigungen und Neigungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

(2) Die Schulen legen auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie im Rahmen der für sie geltenden Richtlinien und Lehrpläne die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest. Sie konkretisieren darin den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale ihrer Schülerschaft und die spezifischen Gegebenheiten der Schule und ihres regionalen Umfeldes. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

§ 2

Gliederung der Sekundarstufe I

(1) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium bis Klasse 10 sowie die Gesamtschule bis Klasse 10 als integrierte Schulform. Die Aufbauform der Realschule und des Gymnasiums umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 7 bis 10.

(2) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

§ 3

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung in der Sekundarstufe I dauert in der Regel sechs Jahre. Die Dauer kann um zwei Jahre überschritten werden. Um ein weiteres Jahr kann sie nach Entscheidung der Versetzungskonferenz überschritten werden, wenn die Gründe für die Wiederholung von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind. Diese Fristen schließen die Verweildauer in der Erprobungsstufe (§ 11 Abs. 3) ein.

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Sonderschule, die nach den Richtlinien der Grundschule unterrichtet, voraus.

§ 5

Wechsel der Schulform

(1) Ein Wechsel der Schulform auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist bis zum Beginn der Klasse 9 möglich. Die Klassenkonferenz in der Zusammensetzung der Versetzungskonferenz der abgebenden Schule trifft die Entscheidung über die Eignung für einen Wechsel in die gewünschte Schulform und in welcher Klasse die Schullaufbahn fortgesetzt werden kann. Der Wechsel kann in der Regel nur zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.

(2) Voraussetzung für einen Wechsel zur Realschule, zur Aufbaurealschule, zum Gymnasium oder zum Aufbau-gymnasium ist, dass aufgrund des bisherigen Leistungsbildes eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. Für einen Wechsel zum Gymnasium oder Aufbau-gymnasium ist es zusätzlich erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler ab Klasse 7 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat.

(3) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler, die vom Gymnasium zur Realschule oder Hauptschule oder von der Realschule zur Hauptschule übergehen, werden in die nächsthöhere Klasse aufgenommen, wenn die Versetzungsbedingungen der aufnehmenden Schulform erfüllt sind; nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt, wenn sie in der aufnehmenden Schulform nicht fortgesetzt wird.

(4) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler, die in die Gesamtschule übergehen, werden in die nächsthöhere Klasse der Gesamtschule aufgenommen, wenn die Nichtversetzung auf nicht ausreichenden Leistungen in der zweiten Fremdsprache beruht, die nicht fortgeführt wird.

(5) Bei einem Schulformwechsel kann zur Sicherung der Schullaufbahn nach Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 6

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Stundentafeln

(1) Der Unterricht wird als Pflichtunterricht und als Wahlpflichtunterricht erteilt.

(2) Pflichtunterricht ist der nach Wochen- oder Jahresstundenzahl und Fächern/ Lernbereichen für alle verbindliche Unterricht. Wahlpflichtunterricht ist der nach Wochen- oder Jahresstundenzahl verbindliche, von der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen des Angebots der Schule wählbare Unterricht, der entsprechend den individuellen Befähigungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung ermöglicht. Der Wahlpflichtbereich I umfasst Wahlpflichtunterricht in den Klassen 7 bis 10, der Wahlpflichtbereich II Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10.

(3) Zusätzlich kann Förderunterricht eingerichtet werden.

(4) Arbeitsgemeinschaften können als Unterrichtsveranstaltungen auch klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden. Sie werden nicht auf die nach den Stundentafeln vorgesehene Wochen- oder Jahresstundenzahl angerechnet.

(5) Für den Unterricht sind die Stundentafeln gemäß Anlagen 1 bis 6, die Richtlinien, Lehrpläne und sonstigen Erlasse der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Lehrpläne verbindlich. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer und Lernbereiche sowie einen zeitlich veränderten Fremdspracheneinsatz und Abweichungen von der Fremdsprachenfolge zur Erprobung zulassen. Bei bilingualen Unterricht kann die oberste Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von Zeiteinheiten einzelner Unterrichtsfächer zulassen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Fremdsprachenfolge besteht nicht.

(6) Der Pflichtunterricht findet in der Regel im Klassenverband statt. Soweit die Fächer des Pflichtunterrichts und der Wahlpflichtunterricht es erfordern, können andere Lerngruppen gebildet werden.

(7) Die Grundeinheit für eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes¹⁾ können andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht von der Schulkonferenz festgelegt werden; das in den Stundentafeln festgelegte Gesamtvolumen für das einzelne Fach oder den einzelnen Lernbereich ist verbindlich. Bei fächerübergreifendem Unterricht werden die in Anspruch genommenen Zeiteinheiten auf das Stundenvolumen der einbezogenen Fächer oder Lernbereiche angerechnet. Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen können zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten. Die Unterrichtszeit wird durch ausreichende Pausen unterbrochen.

(8) Die Fächer eines Lernbereichs können in einem Schuljahr im Wechsel je ein Schulhalbjahr unterrichtet werden (Halbjahresunterricht). Sie können aufgrund einer Entscheidung der Schulkonferenz auch integriert unterrichtet werden, sofern dies die Richtlinien und Lehrpläne der Schulform zulassen.

(9) Nach Entscheidung der Schulkonferenz können im Unterricht besondere fachliche und pädagogische Schwerpunkte gesetzt und fächerübergreifende Unterrichtsformen eingeführt werden. Diese Entscheidung ist im Schulprogramm festzulegen; Absatz 7 bleibt unberührt.

(10) Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann diese Sprache mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden, sofern die personellen, organisatorischen und curricularen Voraussetzungen gegeben sind. Die Muttersprache anstelle der zweiten Fremdsprache kann auch in Lerngruppen für mehrere Schulen aller Schulformen der Sekundarstufe I unterrichtet werden. Wird nach dieser Verordnung Englisch ab Klasse 7 als zweite Fremdsprache verpflichtend

¹⁾ Die Jahresstunden errechnen sich über das statistische Mittel von 40 Wochen Unterricht in einem Schuljahr.

unterrichtet, kann der Unterricht in der Muttersprache auch an die Stelle der ersten Fremdsprache treten.

(11) Am Unterricht in der Muttersprache anstelle einer zweiten Fremdsprache können geeignete Schülerinnen und Schüler auch zusätzlich zum Unterricht in ihren anderen Fremdsprachen teilnehmen. Die Note wird im Zeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 29 bis 31 kann in diesem Fall eine mindestens gute Leistung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(12) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht an einem Unterricht gemäß Absatz 10 oder Absatz 11 teilnehmen, wird muttersprachlicher Unterricht in den Schulformen oder schulförmübergreifend angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen. Wer regelmäßig an diesem Unterricht teilgenommen hat, kann auf Antrag zu einer Sprachprüfung zugelassen werden. Sie ist auf der Anspruchshöhe aller Abschlüsse der Sekundarstufe I möglich. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe von Abschlüssen gemäß §§ 29 bis 31 kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(13) Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer Fremdsprache.

§ 7

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 ASchO.

(2) Schriftliche Klassenarbeiten zur Leistungsfeststellung werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache sowie nach besonderer Bestimmung dieser Ausbildungsordnung in den Fächern der Wahlpflichtbereiche geschrieben. Einmal im Schuljahr kann eine Klassenarbeit durch eine andere Form der schriftlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden, soweit dies nach den besonderen Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung nicht ausgeschlossen ist.

(3) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 6 ASchO sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(4) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

§ 8

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß §§ 25, 26 ASchO. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken. In den Zeugnissen der Hauptschule und der Gesamtschule ist anzugeben, in welchen Fächern der Unterricht in Grundkursen und Erweiterungskursen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die jeweilige Note bezieht. Noten in den Wahlpflichtfächern sind entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von der Gesamtschule in eine andere Schulform der Sekundarstufe I wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, welche Jahrgangsstufe und welche Schulform die Schülerin oder der Schüler zu

besuchen berechtigt ist. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

§ 9

Information und Beratung

(1) Zu Beginn der Sekundarstufe I informiert die Schule die Erziehungsberechtigten über die wesentlichen Regelungen der jeweiligen Schulform und die möglichen Abschlüsse.

(2) In den Klassen 9 und 10 werden die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die mit den Abschlüssen verbundenen Berechtigungen und die damit eröffneten Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II informiert und auf Wunsch beraten.

(3) Berufswahlvorbereitung ist eine verpflichtende Aufgabe in der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie selbständig und eigenverantwortlich Entscheidungen im Prozess ihrer Berufswahl treffen können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs (§ 10 Abs. 1 Kooperationsverordnung - KVO vom 24. März 1995 - GV. NW. S. 360) und der Berufsberatung des Arbeitsamtes zusammen.

§ 10

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

2. Abschnitt Erprobungsstufe

§ 11

Ziel, Gliederung und Dauer

(1) Die Erprobungsstufe (§ 2 Abs. 2) dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über deren Eignung für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

(2) Die Klassen 5 und 6 bilden eine pädagogische Einheit; der Übergang erfolgt ohne eine Versetzungsentcheidung.

(3) Die Verweildauer in der Erprobungsstufe beträgt höchstens drei Jahre. Die Klasse 5 der Erprobungsstufe kann gemäß § 28 Abs. 1 ASchO einmal freiwillig wiederholt werden.

(4) In der Erprobungsstufe werden viermal im Schuljahr Erprobungsstufenkonferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten wird. Für Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Verfahren der Konferenzen gelten die Bestimmungen für die Versetzungskonferenz gemäß § 27 ASchO. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit Koordinierungsaufgaben beauftragte Lehrkraft. Die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler in der Grundschule unterrichtet haben, können nach § 7 Abs. 3 KVO an den Erprobungsstufenkonferenzen teilnehmen.

§ 12

Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe

Stellt die Klassenkonferenz in der Zusammensetzung als Versetzungskonferenz fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse 5 in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, so teilt sie dies den Erziehungsberechtigten mit und empfiehlt, einen Wechsel der Schulform zum Ende des Schuljahres zu beantragen.

§ 13

Abschluss der Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten.

(2) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Versetzungskonferenz mit der Versetzung in die Klasse 7 auch über die Eignung der Schülerin oder des Schülers für die besuchte Schulform.

(3) Versetzten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule kann der Übergang in die Klasse 7 der Realschule, der Aufbaurealschule, des Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums empfohlen werden, wenn die Versetzungskonferenz die Eignung aufgrund der Leistungen und der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers festgestellt hat; entsprechend können versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule in die Klasse 7 des Gymnasiums oder Aufbaugymnasiums überwechseln. Die Entscheidung über den empfohlenen Schulwechsel treffen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die abgebende Schule.

(4) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Realschule können die Klasse 6 der besuchten Schulform wiederholen, wenn dadurch die Höchstverweildauer in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird (§ 11 Abs. 3) und die Versetzungskonferenz feststellt, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung die Versetzung erreicht werden kann. Im Übrigen gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Erziehungsberechtigten in die Klasse 7 der Realschule oder der Hauptschule über, wenn nicht die Versetzungskonferenz aufgrund des Leistungsbildes und der Gesamtentwicklung feststellt, dass nur ein Übergang in die Hauptschule erfolgen kann. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule gehen in die Klasse 7 der Hauptschule über.

(5) Bei einem Wechsel in die Gesamtschule gilt § 5 entsprechend.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Hauptschule

§ 14

Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht, Fachleistungsdifferenzierung

(1) In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt. Ab Klasse 7 wird der Unterricht als Pflichtunterricht im Klassenverband und in Fachleistungskursen sowie als Wahlpflichtunterricht erteilt.

(2) Fremdsprache ab Klasse 5 ist Englisch.

(3) Der Unterricht in Fachleistungskursen wird in den Klassen 7 bis 9 in den Fächern Englisch und Mathematik auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse/Erweiterungskurse) erteilt.

(4) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - führt,
2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - führt.

(5) Der Wahlpflichtunterricht kann in den Klassen 7 und 8 alle Fächer des Pflichtbereichs umfassen. Weitere Fächer können durch die obere Schulaufsicht zugelassen werden. In der Klasse 9 und in der Klasse 10 Typ A soll im Wahlpflichtunterricht vorrangig projektorientierter Unterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre und Natur-

wissenschaften angeboten werden. In der Klasse 9 und in der Klasse 10 Typ B wird Förderunterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch erteilt.

(6) Werden die Klassen 10 der Typen A und B an einer Schule geführt, soll der Unterricht in dem Lernbereich Kunst, Musik, Textildesign und in den Fächern Religionslehre und Sport klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend durchgeführt werden.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Realschule

§ 15

Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht

(1) In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt. Ab Klasse 7 wird der Unterricht als Pflichtunterricht im Klassenverband sowie als Wahlpflichtunterricht erteilt.

(2) Erste Fremdsprache ab Klasse 5 ist Englisch.

(3) Der Wahlpflichtbereich I umfasst in der Klasse 7 die zweite Fremdsprache. Zweite Fremdsprache kann Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache sein. § 6 Abs. 10 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Der Wahlpflichtbereich I kann in den Klassen 8 bis 10 neben der zweiten Fremdsprache einen naturwissenschaftlich-technischen, einen sozialwissenschaftlichen und einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt umfassen.

(5) Das Unterrichtsangebot im Wahlpflichtbereich II der Klassen 9 und 10 kann Lerninhalte aller Fächer ergänzen oder vertiefen. Weitere Fremdsprachen können angeboten werden. Der Unterricht kann jahrgangsübergreifend organisiert werden.

(6) Im Wahlpflichtbereich I werden schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung in der zweiten Fremdsprache oder in dem jeweiligen Schwerpunktfach geschrieben.

(7) In der Klasse 7 sind die im Wahlpflichtbereich I erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler nicht versetzungswirksam, können aber als Ausgleich herangezogen werden.

§ 16

Besondere Bestimmungen für die Aufbaurealschule

(1) Die Aufbaurealschule setzt Englisch als erste Fremdsprache fort. Zweite Fremdsprache ab Klasse 7 ist Französisch. § 6 Abs. 10 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Realschule.

5. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für das Gymnasium

§ 17

Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht

(1) In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt. Ab Klasse 7 wird der Unterricht als Pflichtunterricht im Klassenverband sowie als Wahlpflichtunterricht erteilt.

(2) Erste Fremdsprache ab Klasse 5 ist eine moderne Fremdsprache oder Latein. Werden in der Klasse 5 zwei oder mehr Fremdsprachen als erste Fremdsprache angeboten, muss eine davon Englisch sein. Die Entscheidung darüber, welche Fremdsprache erste Fremdsprache sein soll, trifft die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger. Sie bedarf der Zustimmung durch die obere Schulaufsichtsbehörde, die sicherstellt, dass für jede Schülerin oder jeden Schüler eine Schule, die Englisch als erste Fremdsprache anbietet, in zumutbarer Entfernung erreichbar ist.

(3) Der Wahlpflichtbereich I umfasst ab Klasse 7 die zweite Fremdsprache als Pflichtfremdsprache. Zweite Fremdsprache kann Englisch, Latein oder Französisch sein. Ist Englisch nicht die erste Fremdsprache, dann muss Englisch die zweite Fremdsprache sein. § 6 Abs. 10 bleibt unberührt.

(4) Der Wahlpflichtbereich II kann ab Klasse 9 neben einer dritten Fremdsprache Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, im gesellschaftswissenschaftlichen oder im künstlerischen Schwerpunkt sowie schwerpunkübergreifende Angebote umfassen.

(5) Neben den in § 7 Abs. 2 genannten Fächern werden schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung auch in der zweiten Fremdsprache und in den Kursen des Wahlpflichtbereichs II geschrieben. Im Wahlpflichtbereich II kann im Schuljahr eine Klassenarbeit durch eine andere Form der schriftlichen Leistungsüberprüfung (Facharbeit) ersetzt werden.

§ 18

Besondere Bestimmungen für das Aufbaugymnasium

(1) Das Aufbaugymnasium setzt Englisch als erste Fremdsprache fort. Zweite Fremdsprache ab Klasse 8 kann Französisch oder Latein sein. § 6 Abs. 10 bleibt unberührt. Die Wahl einer dritten Fremdsprache ist erst in der Jahrgangsstufe 11 möglich.

(2) Für den Wahlpflichtbereich II gelten mit Ausnahme der Fremdsprachenregelung die Bestimmungen für das Gymnasium.

6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Gesamtschule

§ 19

Unterrichtsorganisation, Wahlpflichtunterricht, Fachleistungsdifferenzierung

(1) In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt. Ab Klasse 7 wird der Unterricht als Pflichtunterricht im Klassenverband und in Fachleistungskursen sowie als Wahlpflichtunterricht erteilt.

(2) Der Unterricht in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) beginnt in Mathematik und in Englisch mit Klasse 7, in Deutsch mit Klasse 8 oder mit Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie mit Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen von den Vorgaben zur Fachleistungsdifferenzierung zulassen.

(3) Erste Fremdsprache ab Klasse 5 ist Englisch. Zweite Fremdsprache ab Klasse 7 kann Französisch, eine andere moderne Fremdsprache oder Latein sein. Ab Klasse 9 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 6 Abs. 10 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Der Wahlpflichtbereich I umfasst die zweite Fremdsprache, den Lernbereich Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) und den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie). Der Lernbereich Darstellen und Gestalten kann nach Entscheidung durch die Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.

(5) Der Wahlpflichtbereich II umfasst die zweite oder dritte Fremdsprache, die Fächer/ Lernbereiche des Wahlpflichtbereichs I und weitere Lernangebote (z.B. musische, sportliche, berufsorientierende, berufsvorbereitende, praxisbezogene Kurse, Förderunterricht). Ein im Wahlpflichtbereich I gewähltes Fach/gewählter Lernbereich kann im Wahlpflichtbereich II nicht erneut gewählt werden.

(6) In den in § 7 Abs. 2 genannten Fächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs I werden schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung geschrieben. Im Wahlpflichtbereich II werden nur in der gewählten weiteren Fremdsprache schriftliche Arbeiten geschrieben.

7. Abschnitt

Allgemeine Versetzungsbestimmungen

§ 20

Allgemeine Versetzungsbestimmungen

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach den §§ 27 bis 29 ASchO. Eine Vorversetzung gemäß § 28 Abs. 2 ASchO kann zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres erfolgen.

(2) Nach einer freiwilligen Wiederholung oder nach einem Rücktritt gemäß § 28 Abs. 1 ASchO wird zum Versetzungstermin eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten; dies gilt auch bei einer Wiederholung nach Nichtversetzung und bei einem Wechsel aus der Jahrgangsstufe 11 in die Klasse 10 des Gymnasiums oder der Gesamtschule.

§ 21

Allgemeine Versetzungsanforderungen

(1) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in allen Fächern/Lernbereichen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Sie wird auch dann ausgesprochen, wenn nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 24 bis 27 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

(3) In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

(4) Die in einem Schuljahr im Wechsel für ein Schulhalbjahr unterrichteten Fächer eines Lernbereichs (Halbjahresunterricht) sind als versetzungswirksam anzukündigen.

(5) Leistungen im Förderunterricht und in Arbeitsgemeinschaften sind nicht versetzungswirksam.

§ 22

Nachprüfung, Zusatzprüfung

(1) Ab Klasse 7 kann eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden (§ 29 Abs. 1 ASchO). Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurden. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich oder einen gleichwertigen Abschluss zu erreichen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere fachkundige Lehrkraft für die Protokollführung.

(4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(5) Wer aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Wer die

Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 8.

(6) Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

(7) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 2 und des § 26 Abs. 1 Satz 2 kann eine Zusatzprüfung abgelegt werden. Die Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „befriedigend“ erreicht wird. Für die Durchführung der Prüfung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 23

Wiederholung der Klassen 9 und 10 für den Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung

Die Klassen 9 und 10 können einmal freiwillig wiederholt werden, wenn der angestrebte Abschluss oder die Berechtigung nicht erreicht wurde und die Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I nicht überschritten wird (§ 3).

8. Abschnitt

Besondere Versetzungsbestimmungen

§ 24

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule

(1) Die Versetzung in die Klassen 7 bis 9 wird auch dann ausgesprochen, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind. Eine weitere nicht ausreichende Leistung in einem der übrigen Fächer bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Versetzung in die Klasse 10 Typ A wird ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, wobei die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet wird.

(3) Die Versetzung in die Klasse 10 Typ B wird ausgesprochen, wenn

- a) in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens gute Leistungen und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen oder
- b) in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigende Leistungen und in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen oder
- c) in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigende Leistungen und in vier weiteren Fächern mindestens gute Leistungen erreicht wurden.

In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muss die erforderliche Leistungsnote im Erweiterungskurs erbracht worden sein.

§ 25

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule

(1) Die Versetzung in die Klassen 7 bis 10 wird auch dann ausgesprochen, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs I oder in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach der jeweiligen Fächergruppe ausgeglichen wird. Anstelle einer mindestens befriedigenden Leistung

in einem Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtbereichs I kann auch eine schriftliche und mündliche Zusatzprüfung in einem der übrigen Fächer mit Ausnahme der Fächer Kunst, Musik, Textilgestaltung und Sport abgelegt werden. Eine weitere nicht ausreichende Leistung in einem der übrigen Fächer bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Leistungen in den Fächern des Wahlpflichtbereichs werden bei der Versetzung in die Klasse 8 nur als Ausgleich berücksichtigt; ab Klasse 8 sind sie uneingeschränkt versetzungswirksam.

§ 26

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

(1) Die Versetzung in die Klassen 7 bis 10 wird auch dann ausgesprochen, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens zwei befriedigende Leistungen – darunter mindestens eine aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache – ausgeglichen werden.

Anstelle einer mindestens befriedigenden Leistung in einem Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache nach Satz 1 Buchstabe a kann auch eine schriftliche und mündliche Zusatzprüfung in einem der übrigen Fächer mit Ausnahme der Fächer Kunst, Musik, Textilgestaltung und Sport abgelegt werden.

(2) Für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 gilt Absatz 1 Satz 1.

§ 27

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule

(1) Der Übergang bis in die Klasse 9 erfolgt ohne Versetzungsentscheidung. Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Fördermöglichkeiten der Schule ohne Erfolg ausgeschöpft sind. Diese Empfehlung ist mit den Erziehungsberechtigten zu beraten. Der Empfehlung der Klassenkonferenz wird entsprochen, sofern die Erziehungsberechtigten nicht schriftlich widersprechen.

(2) Die Versetzung in die Klasse 10 erfolgt, wenn die Bedingungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses (§ 29 Abs. 2), die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11, wenn die Bedingungen für die Vergabe des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (§§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 3) erfüllt sind.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter mit dem Vorsitz in der Versetzungskonferenz beauftragen.

9. Abschnitt

Erwerb von Schulabschlüssen und Berechtigungen

§ 28

Allgemeine Bestimmungen

(1) In der Sekundarstufe I werden der Hauptschulabschluss nach Klasse 9, der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – und der Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – vergeben. Mit dem Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 32 erfüllt sind.

(2) An der Realschule und am Gymnasium werden nach Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss und nach Klasse 10 ein dem Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - gleichwertiger Abschluss vergeben.

(3) Für das Verfahren bei der Vergabe von Abschlüssen gilt § 27 ASchO entsprechend.

§ 29

Hauptschulabschluss

(1) Die Hauptschule vergibt mit der Versetzung in die Klassen 10 Typ A und Typ B (§ 24) den Hauptschulabschluss.

(2) Die Gesamtschule vergibt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Hauptschulabschluss, wenn die Leistungsanforderungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

(3) Die Realschule und das Gymnasium vergeben mit der Versetzung in die Klasse 10 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss. Im Falle der Nichtversetzung wird von der Versetzungskonferenz ein gleichwertiger Abschluss vergeben, wenn die Leistungsanforderungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

§ 30

Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 -

(1) Die Hauptschule vergibt am Ende der Klasse 10 in den Klassen Typ A und B den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 -, wenn die Versetzungsbedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 erfüllt sind. In Klasse 10 Typ A werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) und Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

(2) Die Gesamtschule vergibt am Ende der Klasse 10 den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 -, wenn die Versetzungsbedingungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und § 24 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

(3) Die Realschule und das Gymnasium vergeben am Ende der Klasse 10 einen dem Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - gleichwertigen Abschluss, wenn die Versetzungsbedingungen gemäß § 24 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 31

Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife -

(1) Die Hauptschule vergibt am Ende der Klasse 10 Typ B, die Realschule und das Gymnasium vergeben am Ende der Klasse 10 den Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife -, wenn die Versetzungsbedingungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und 3 erfüllt sind. Das Fach des Wahlpflichtbereichs wird in der Hauptschule nicht berücksichtigt.

(2) Die Gesamtschule vergibt den Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife -, wenn mindestens zwei Erweiterungskurse besucht worden sind und

1. in den Erweiterungskursen und im Fach des Wahlpflichtbereichs I mindestens ausreichende, in den Grundkursen mindestens befriedigende Leistungen und
2. in den anderen Fächern bei sonst ausreichenden Leistungen in zwei Fächern mindestens befriedigende Leistungen

erzielt wurden. Bei Teilnahme an mehr als zwei Erweiterungskursen werden die in diesen Erweiterungskursen erzielten Leistungen wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Grundkursbereich gewertet. Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtbereichs I oder in nicht mehr als einem der übrigen Fächer um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach der jeweiligen Fächergruppe ausgeglichen wird. Eine weitere Unterschreitung der Leistungen in den übrigen Fächern um bis zu zwei Notenstufen bleibt unberücksichtigt.

§ 32

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Die Hauptschule und die Realschule erteilen mit dem Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn in allen Fächern befriedigende oder bessere Leistungen vorliegen. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 (§ 26) neben dem Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(3) Die Gesamtschule erteilt mit dem Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bei Teilnahme an mindestens drei Erweiterungskursen, wenn

1. in den Erweiterungskursen und im Fach des Wahlpflichtbereichs I mindestens befriedigende Leistungen, im Grundkurs mindestens gute Leistungen und
2. in den übrigen Fächern mindestens befriedigende Leistungen

vorliegen. Bei Teilnahme an mehr als drei Erweiterungskursen wird die in dem vierten Erweiterungskurs erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Leistungsnote im Grundkurs gewertet. Die Berechtigung wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtbereichs I um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Note in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

10. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33

Ergänzende Bestimmungen für Sonderschulen

Für Sonderschulen im Bereich der Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend, soweit für sie nicht eigene Regelungen bestehen.

§ 34

Inkrafttreten

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 tritt diese Verordnung zum 1. August 1999 in Kraft; § 3 tritt jedoch nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler in Kraft, die zum 1. August 1999 in die Klasse 5 eintreten. § 6 Abs. 12 tritt mit der Verkündung in Kraft. Entsprechend dem gestuften Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (AVO-S I) vom 19. Juli 1984 außer Kraft; Schülerinnen und Schüler, die sich zum Schuljahr 1999/2000 in den Klassen 9 oder 10 befinden, beenden ihre Schullaufbahn in der Sekundarstufe I nach den Bestimmungen der AVO-S I.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1998

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele Behler

Anlage 1

Studentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule -

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamtwochen-
Wochenstundenrahmen*)	27-29	28-30	29-31	29-31	30-32	30-32	stunden 179
Lernbereich/Fach							
Deutsch	5-6	4-6	4-5	4-5	4-5	4-5	25-27
Gesellschaftslehre 1)2)	2-3	4-5	3-4	3-4	3-4	3-4	18-22
Geschichte, Erdkunde, Politik							
Mathematik	4-5	4-5	4-5	4-5	4-5	3-4	23-25
Naturwissenschaften 1)2)	4-5	3-4	2-4	3-4	3-4	2-4	17-21
Biologie, Physik, Chemie							
Englisch	5-6	5-6	4-5	3-4	3-4	3-4	23-25
Arbeitslehre 1)3)	-	-	2-4	2-4	3-4	3-4	11-13
Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft							
Kunst, Musik, Textil- gestaltung 1)4)	3-4	3-4	2-4	2-4	2-3	2-3	15-18
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	17-19
Wahlpflichtunterricht 5)	-	-	2	2	2-4	2-4 6)	8-12
Förderunterricht	-	-	-	-	1-3	1-3 6)	2-6
zusätzlich:							
Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden							

Anmerkungen:

- *) Die Wochenstundenzahl in den Klassen 5 und 6 beträgt jeweils in der Regel 28, in den Klassen 7 bis 10 jeweils in der Regel 30.
- 1) Innerhalb der Lernbereiche sind die einzelnen Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 2) In den Lernbereichen Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik) und Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.
- 3) Inhalte des Lernbereichs Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) werden in den Klassen 5 und 6 in den Lernbereichen Gesellschaftslehre (Wirtschaft) und Naturwissenschaften (Technik) berücksichtigt.
- 4) Im Lernbereich Kunst, Musik, Textilgestaltung sind für die Klassen 5 und 6 mindestens 7 Wochenstunden vorzusehen. Im 9. und 10. Jahrgang werden Kunst/Musik/Textilgestaltung nach Wahl angeboten.
- 5) In den Klassen 7 und 8 können alle Fächer der Studentafel angeboten werden. Weitere Fächer können auf Antrag zugelassen werden. In den Klassen 9 und 10 werden die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten.
- 6) Klasse 10 Typ A: Wahlpflichtunterricht, Klasse 10
Klasse 10 Typ B: Förderunterricht

Anlage 2

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule -

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamtwochen- stunden 179
Wochenstundenrahmen*)	27-29	28-30	29-31	29-31	30-32	30-32	
Lernbereich/Fach							
Deutsch	4-5	4-5	4-5	4-5	4-5	3-4	23-25
Gesellschaftslehre 1) Geschichte, Erkunde, Politik	3-4	4-5	4-5	4-5	3-4	3-5	21-25
Mathematik	4-5	4-5	4-5	4-5	3-4	4-5	23-25
Naturwissenschaften 1) Biologie, Physik, Chemie	3-4	3-4	3-5	3-5	3-4	3-4	21-25
Englisch	5-6	5-6	4-5	4-5	4-5	3-4	25-27
Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft 2)	-	-	-	-	-	-	-
Kunst, Musik, Textil- gestaltung 1)	4-5	3-4	2-4	2-4	2-4	2-4	16-20
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	17-19
Wahlpflichtunterricht I 3)	-	-	3-4	3-4	3-4	3-4	12-14
Wahlpflichtunterricht II	-	-	-	-	2-3	2-3	4-6
zusätzlich:							
Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden							

Anmerkungen:

- *) Die Wochenstundenzahl in den Klassen 5 und 6 beträgt jeweils in der Regel 28, in den Klassen 7 bis 10 jeweils in der Regel 30.
- 1) Innerhalb der Lernbereiche sind die einzelnen Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen. Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt. Im Lernbereich Naturwissenschaften wird das Fach Chemie ab Klasse 7 erteilt.
- 2) Die Fächer Technik und Hauswirtschaft werden im Wahlpflichtunterricht berücksichtigt, Inhalte des Faches Wirtschaft im Lernbereich Gesellschaftslehre sowie im Wahlpflichtunterricht.
- 3) Für die zweite Fremdsprache sind über die Klassen 7 bis 10 14 Wochenstunden vorzusehen. Die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts in den Klassen 7 bis 10 wird gesondert geregelt.

Anlage 3

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium -

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamtwochen-
Wochenstundenrahmen*)	27-29	28-30	29-31	29-31	30-32	30-32	stunden 179
Lernbereich/Fach							
Deutsch	4-5	4-5	4-5	4-5	3-4	3-4	22-24
Gesellschaftslehre 1)	2-3	4-5	4-5	4-5	3-5	4-5	22-24
Geschichte, Erdkunde, Politik							
Mathematik	4-5	4-5	4-5	3-4	3-4	3-4	21-23
Naturwissenschaften 2)	2-3	4-5	2-3	4-5	5-6	4-5	22-24
Biologie, Physik, Chemie							
Fremdsprachen							
1. Fremdsprache	5-6	4-6	4-5	3-4	3-4	3-4	22-24
2. Fremdsprache	-	-	4-5	4-5	3-4	3-4	14-15
(Wahlpflichtunterricht I)							
Technik, Wirtschaft 3)	-	-	-	-	-	-	-
Kunst, Musik, Textil-	4-5	3-5	2-4	2-3	2-3	2-3	17-19
gestaltung 4)							
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	17-19
Wahlpflichtunterricht II 5)	-	-	-	-	3-4	3-4	6-8
zusätzlich:							
Muttersprachlicher Unterricht							
im Umfang von in der Regel							
5 Wochenstunden							

Anmerkungen:

- *) Die Wochenstundenzahl in den Klassen 5 und 6 beträgt jeweils in der Regel 28, in den Klassen 7 bis 10 jeweils in der Regel 30.
- 1) Die Fächer im Lernbereich Gesellschaftslehre werden - bezogen auf die gesamte Sekundarstufe I - gleichgewichtig unterrichtet, und zwar -
das Fach Geschichte in den Klassen 6, 7, 9 und 10,
das Fach Erdkunde in den Klassen 5 und 7 bis 9,
das Fach Politik in den Klassen 6, 8 und 10. Falls der Lernbereich in Klasse 5 dreistündig erteilt wird, entfällt 1 Stunde auf das Fach Politik.
- 2) Das Fach Biologie wird in den Klassen 5 bis 7/1, 8 und 9,
das Fach Physik in den Klassen 6 und 8 bis 10,
das Fach Chemie in den Klassen 7, 9 und 10 unterrichtet.
- 3) Inhalte der Fächer Technik, Wirtschaft werden in den Lernbereichen Naturwissenschaften (Technik) und Gesellschaftslehre (Wirtschaft) sowie im Wahlpflichtunterricht berücksichtigt.
- 4) Neben Kunst kann in den Klassen 5 und 6 auch Textilgestaltung zur Wahl angeboten werden. In den Klassen 7 bis 10 werden Kunst und Musik in jährlichem oder halbjährlichem Wechsel unterrichtet.
Sind für die Fächer Kunst und Musik in den Klassen 7 bis 10 3 Wochenstunden vorgesehen, kann auch folgende Stundenaufteilung erfolgen:
Im 1. Halbjahr 2 Stunden Kunst und 1 Stunde Musik, im 2. Halbjahr 2 Stunden Musik und 1 Stunde Kunst. Die Fächerfolge kann auch umgekehrt sein.
- 5) Die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts II wird gesondert geregelt (s. BASS 13-25 Nr. 8). Das Angebot der dritten Fremdsprache umfasst jeweils 4 Wochenstunden, die übrigen Angebote im Wahlpflichtunterricht II 3 Wochenstunden.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule -

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamtwochen- stunden 179
Wochenstundenrahmen*)	27-29	28-30	29-31	29-31	30-32	30-32	
Lernbereich/Fach							
Deutsch	4-5	4-5	4-5	4-5	3-4	3-5	22-24
Gesellschaftslehre 1) Geschichte, Erkunde, Politik	3-5	2-4	3-5	3-5	2-4	2-4	16-20
Mathematik	4-5	4-5	4-5	3-4	4-5	3-5	22-24
Naturwissenschaften 1) Biologie, Physik, Chemie	2-3	3-5	2-3	4-5	4-5	4-5	19-22
Englisch	5-6	5-6	4-5	3-5	3-4	3-4	23-25
Arbeitslehre 1) Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft	2-3	2-3	2-3	2-3	2-3	2-3	12-13
Kunst, Musik, Textil- gestaltung 1)	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	14-18
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	17-19
Wahlpflichtunterricht I 2)	-	-	3-5	3-5	3-4	3-4	12-16
Wahlpflichtunterricht II 3)	-	-	-	-	2-4	2-4	4-8
zusätzlich:							
Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden							

Anmerkungen:

- *) Die Wochenstundenzahl in den Klassen 5 und 6 beträgt jeweils in der Regel 28, in den Klassen 7 bis 10 jeweils in der Regel 30.
- 1) Die Zusammenfassung von Einzelfächern in Lernbereichen soll die Möglichkeit für fächerübergreifenden und/oder projektorientierten Unterricht bzw. für die Epochalisierung von Unterricht eröffnen. Die Einzelfächer der Lernbereiche werden gleichgewichtig berücksichtigt. Nähere Einzelheiten sind in den Lehrplänen der Lernbereiche/Fächer geregelt.
 - 2) Für die zweite Fremdsprache sind über die Klassen 7 bis 10 mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
 - 3) Das Angebot der zweiten bzw. dritten Fremdsprache umfasst in den Klassen 9 und 10 jeweils 4 Wochenstunden.

Anlage 5

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Aufbaurealschule -

Klasse	7	8	9	10	Gesamtwochen-
Wochenstundenrahmen*)	29-31	29-31	30-32	30-32	stunden 122
Lernbereich/Fach					
Deutsch	4-5	4-5	4-5	3-4	15-17
Gesellschaftslehre 1) Geschichte, Erkunde, Politik	4-5	4-5	3-4	3-5	14-17
Mathematik	4-5	4-5	3-4	4-5	15-17
Naturwissenschaften 1) Biologie, Physik, Chemie	3-5	3-5	3-4	3-4	14-17
Englisch	4-5	4-5	4-5	3-4	15-17
Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft 2)	-	-	-	-	-
Kunst, Musik, Textil- gestaltung 1)	2-4	2-4	2-4	2-4	9-13
Religionslehre	2	2	2	2	8
Sport	2-4	2-4	2-4	2-4	11-13
Wahlpflichtunterricht I 3)	3-4	3-4	3-4	3-4	12-14
Wahlpflichtunterricht II	-	-	2-3	2-3	4-6
zusätzlich:					
Muttersprachlicher Unterricht					
im Umfang von in der Regel					
5 Wochenstunden					

Anmerkungen:

- *) Die Wochenstundenzahl in den Klassen 7 bis 10 beträgt jeweils in der Regel 30.
- 1) Innerhalb der Lernbereiche sind die einzelnen Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 2) Die Fächer Technik und Hauswirtschaft werden im Wahlpflichtunterricht berücksichtigt, Inhalte des Faches Wirtschaft im Lernbereich Gesellschaftslehre sowie im Wahlpflichtunterricht.
- 3) Für die zweite Fremdsprache sind über die Klassen 7 bis 10 14 Wochenstunden vorzusehen. Die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts in den Klassen 7 bis 10 wird gesondert geregelt.

Studentafeln für die Sekundarstufe I - Aufbaugymnasium -

Klasse	7	8	9	10	Gesamtwochen- stunden 122
Wochenstundenrahmen	29-31	29-31	30-32	30-32	
Lernbereich/Fach					
Deutsch	4-6	3-5	3-4	3-4	14-16
Gesellschaftslehre 1) Geschichte, Erkunde, Politik	3-5	3-5	3-5	3-5	14-16
Mathematik	4-6	3-5	3-4	3-4	13-15
Naturwissenschaften 1) Biologie, Physik, Chemie	3-4	3-4	3-4	3-4	13-15
Fremdsprachen					
1. Fremdsprache	4-6	4-5	3-4	3-4	15-16
2. Fremdsprache	-	4	4	4	12
Musik, Kunst 1)	2-3	2-3	2	2	8-10
Religionslehre	2	2	2	2	8
Sport	2-4	2-4	2-4	2-4	10-14
Wahlpflichtbereich 2)	-	-	3	3	6
zusätzlich:					
Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden					

Anmerkungen:

- 1) Für die Aufteilung der Fächer in den Lernbereichen Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften und Musik, Kunst gelten grundsätzlich die Regelungen für das Gymnasium.
- 2) Die Gestaltung des Wahlpflichtbereichs II wird gesondert geregelt (s. BASS 13-25 Nr. 8). Eine dritte Fremdsprache kann im Wahlpflichtbereich nicht gewählt werden; eine entsprechende Wahlmöglichkeit besteht für die Schülerinnen und Schüler eines Aufbaugymnasiums allerdings zum Beginn der Jahrgangsstufe 11.

231

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Baugesetzbuches
Vom 20. Oktober 1998**

Aufgrund der §§ 36, 46 Abs. 2, 80 Abs. 3 Satz 1, 203 Abs. 3 und 212 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187), und des § 5 Abs. 2 bis 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Landtags, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 220), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) ist in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 und 4 BauGB die obere Bauaufsichtsbehörde (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung -- BauO NW --), im Übrigen die Bezirksregierung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Weitere Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde

- für die Zustimmung zur Verlängerung einer Veränderungssperre nach § 17 Abs. 2 BauGB,
- für die Zustimmung zu einer auf den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung der Gemeinde beschränkten Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 Abs. 4 BauGB,
- für die Bestätigung als Sanierungsträger nach § 158 Abs. 3 BauGB,
- für die Bestätigung als Entwicklungsträger nach § 167 Abs. 1 in Verbindung mit § 158 Abs. 3 BauGB,
- für die Erteilung von Bewilligungen von Städtebauförderungsmitteln für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach § 164a BauGB und für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach § 169 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 164a BauGB.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 213 Abs. 1 BauGB sind die unteren Bauaufsichtsbehörden (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW) zuständig.

(3) Für die Ersetzung des rechtswidrig versagten Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB gelten die §§ 117, 119, 120 und 123 der Gemeindeordnung NW (GO NW), soweit keine spezialgesetzliche Regelung erfolgt.“

3. § 2a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für

- 1. Vorhaben in Teilen des Außenbereichs, für die ein einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB) mit Festsetzungen mindestens über die Art und das Maß der zulässigen baulichen Nutzung besteht,

- 2. notwendige Stellplätze und Garagen (§ 51 Abs. 1 BauO NW) für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen,
- 3. haustechnische Anlagen nach §§ 39, 42 bis 47 BauO NW auf bebauten Grundstücken,
- 4. eingeschossige untergeordnete Nebenanlagen i. S. des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von höchstens 30 qm Grundfläche zu vorhandenen Wohngebäuden,
- 5. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB,
- 6. Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, in der nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden,
- 7. die Erweiterung vorhandener Gebäude um nicht mehr als 20% ihrer Geschossfläche, höchstens jedoch um nicht mehr als 200 qm dieser Fläche,
- 8. Vorhaben, für die ein Vorbescheid (§ 71 BauO NW) mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt worden ist, sofern die Bindungswirkung nach § 71 Abs. 1 Satz 2 BauO NW noch besteht,
- 9. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer unter Anwendung der Nummern 1 bis 7 erteilten Genehmigung oder eines Vorbescheides (§ 77 BauO NW).“

4. Die Überschrift des 2. Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Bodenordnungsverfahren“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bestellung des Umlegungsausschusses“

b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „der Umlegungsstelle“ der Klammerzusatz „(§ 46 Abs. 1 BauGB)“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, ein Mitglied die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3 bis 5 oder 22 der Berufsordnung (ÖbVermIng BO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 524), geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1058), zugelassen und ein Mitglied Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein; diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertretung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat. Die Amtsdauer der nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Diese und die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis der Rat der neuen Gemeinde ihre Nachfolge geregelt hat.“
8. In § 7 Satz 1 wird nach dem Wort „vorbereitet“ der Klammerzusatz „(§ 46 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)“ eingefügt.
9. In § 8 werden die Wörter „§§ 80 ff.“ durch die Wörter „den §§ 80 bis 84“ ersetzt.
10. In § 11 Satz 2 wird das Wort „unbefugt“ durch die Wörter „außerhalb ihrer Tätigkeit im Umlegungsausschuss“ ersetzt.
11. In § 12 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Bürgermeisterin oder dem“ ersetzt.
12. Die Überschrift „3. Abschnitt“ und die Überschrift „Vorverfahren“ dieses Abschnitts werden gestrichen.
13. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
 Vorverfahren
- Ein nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des BauGB erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren nachgeprüft worden sind. Die Vorschriften der §§ 68 bis 73, 75, 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gelten entsprechend.“
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Obere Umlegungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, einer oder einem Sachverständigen für die Ermittlung von Grundstückswerten und einem Mitglied, das die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3 bis 5 oder 22 ObVermIng BO NW zugelassen ist. Die Mitglieder werden von der Bezirksregierung für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Vorschriften der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 3 und der §§ 6, 9 und 11 sind auf den Oberen Umlegungsausschuss entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses werden durch die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten verpflichtet.“
- d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses erhalten Reisekostenvergütung entsprechend § 8 Landesreisekostengesetz vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), in Höhe der Sätze der Reisekostenstufe B.“
15. In § 16 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
16. Die Überschrift „4. Abschnitt“ wird durch die Überschrift „3. Abschnitt“ ersetzt.
17. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme des § 3“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1998

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Minister für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

- GV. NW. 1998 S. 645.

311

**Verordnung
 über die Ermächtigung des Ministeriums
 für Inneres und Justiz
 zum Erlass von Rechtsverordnungen
 nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Umstellung
 von Schuldverschreibungen auf Euro**

Vom 3. November 1998

Aufgrund des § 8 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (Artikel 6 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 - BGBl. I S. 1242, 1250 -) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen über Anfechtungsklagen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem Landgericht zuzuweisen, wird auf das Ministerium für Inneres und Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1998

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Minister für Inneres und Justiz

Fritz Behrens

- GV. NW. 1998 S. 646.

641

**Zweite Verordnung
 zur Änderung der Verordnung
 über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen
 bei mit öffentlichen Mitteln und mit
 Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Miet-
 und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO)**

Vom 3. November 1998

Aufgrund des § 18a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) und des § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 6. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfür-

sorgemitteln geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 614), geändert durch Verordnung vom 12. März 1996 (GV. NW. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Die Verzinsung nach Maßgabe des § 2 a wird vom 1. Juli bis 31. Dezember 1998 ausgesetzt

2. § 2 a Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Zum 1. Januar 1999 und jeweils zum 1. Januar der Folgejahre wird der Zinssatz um einen Betrag erhöht, der einer Erhöhung der Durchschnittsmiete für die Miet- und Genossenschaftswohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit um nicht mehr als 0,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche zuzüglich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Mietausfallwagnis im Monat entspricht (Kappungsbetrag). Diese Erhöhungen sind solange vorzunehmen, bis der vertragliche Darlehenszinssatz von 6 v. H. erreicht ist.“

Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998, Artikel I Nr. 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Wolfgang Clement

Der Minister für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1998 S. 646.

77

Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABl. EG Nr. L 375 S. 1 - (JGS-AnlagenV)¹⁾

Vom 13. November 1998

Auf Grund des § 2 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) wird verordnet:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist die Umsetzung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG. Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften im Sinne des § 19 g Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist (JGS-Anlagen).

§ 2

Grundsatzanforderungen

(1) JGS-Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß in ihnen vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, stand sicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.

(2) Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in JGS-Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein.

§ 3

Allgemein anerkannte Regeln der Technik,
besondere Anforderungen

(1) Die Anforderungen an Anlagen nach § 1 richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Als allgemein anerkannte Regel der Technik gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt sind; bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhaltes der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik nach Satz 1 gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern mit ihnen das geforderte Sicherheitsniveau gleichermaßen und dauerhaft erreicht wird.

(2) Besondere Anforderungen an die Bauweise über die in Absatz 1 genannten hinaus und an das Fassungsvermögen der Anlagen nach § 1 ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Verordnung; für die Gleichwertigkeit gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 4

Anforderungen an Anlagen in Schutz-
und Überschwemmungsgebieten

(1) In der Schutzzone I (Fassungsbereich) und in der Schutzzone II (engere Schutzzone) von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 1 unzulässig. In Schutzzone II von Wasserschutzgebieten für Oberflächengewässer kann die zuständige Behörde auf Antrag Befreiungen von diesem Verbot erteilen, wenn das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, vereinbar ist.

(2) In der Schutzzone III (weitere Zone) von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 1 zulässig, wenn sie den Anforderungen des Anhangs zu § 3 für die Errichtung von Anlagen in Schutzgebieten entsprechen.

(3) Anlagen nach § 1 dürfen in Überschwemmungsgebieten nur eingebaut, errichtet oder verwendet werden, wenn

1. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, daß sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern und
2. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, daß bei Hochwasser kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, z. B. durch Treibgut oder Eisstau, ausgeschlossen ist.

(4) Schutzgebiete im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG; ist die Schutzzone III unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich;
2. Heilquellenschutzgebiete nach § 16 LWG;
3. Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36 a Abs. 1 WHG erlassen ist.

(5) Überschwemmungsgebiete im Sinne dieser Verordnung sind Gebiete, die als Überschwemmungsgebiet nach § 112 LWG durch Rechtsverordnung der zuständigen Behörde festgesetzt sind oder als festgesetzt gelten und Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG.

(6) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen, die Schutzgebiete gemäß Absatz 4 und Überschwemmungsgebiete gemäß Absatz 5 betreffen, bleiben unberührt.

§ 5

Eigenüberwachung

Der Betreiber einer Anlage nach § 1 hat deren ordnungsgemäßen Betrieb und Dichtheit zu überwachen.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustandes der Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern.

§ 6

Bestehende Anlagen

(1) Werden durch diese Verordnung für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), Anforderungen an die Bauweise neu begründet oder verschärft, so gelten sie erst aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde.

(2) In einer Anordnung nach Absatz 1 kann nicht verlangt werden, daß rechtmäßig bestehende oder Anlagen, mit deren Errichtung begonnen wurde, stillgelegt oder beseitigt werden.

(3) Die Anforderungen an das Fassungsvermögen gemäß Nummer 4 des Anhangs zu § 3 dieser Verordnung sind bis zum 31. Dezember 1999 zu erfüllen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1998

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

Anhang zu § 3

Vorbemerkung

Die besonderen Anforderungen an die Bauweise und das Fassungsvermögen der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist richten sich nach folgenden Festsetzungen. Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsatzanforderungen nach § 2 der Verordnung vor.

1. Anforderungen an die Bauweise

Die Anforderungen an die Bauweise der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften ergeben sich für Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit aus DIN 11 622, Teil 1-4³⁾ einschl. der zugehörigen Beiblätter.

2. Anforderungen an Sammel- und Abfülleinrichtungen

2.1 Rohrleitungen

Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muß zur

sicheren Absperrung mit 2 Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlußschieber sein.

2.2 Schieber und Pumpen

Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11 832³⁾ zu beachten. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.

2.3 Vorgruben, Gerinne und Kanäle

Vorgruben, Gerinne und Kanäle müssen wasserundurchlässig hergestellt werden.

2.4 Abfüllplätze

Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, Jauchegrube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

3. Lagerung von Festmist

3.1 Anlagen zum Lagern von Festmist sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

3.2 Sofern eine Ableitung der Jauche in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist sie gesondert zu sammeln.

4. Anforderungen an das Fassungsvermögen

Das Fassungsvermögen der Anlagen muß auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muß größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist, es sei denn, der zuständigen Behörde gegenüber kann nachgewiesen werden, daß die das gegebene Fassungsvermögen übersteigende Menge umweltgerecht entsorgt wird. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) muß gewährleistet sein.

Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord sowie ein Sicherheitszuschlag für Niederschlagswasser an jeder Stelle einzuhalten.

5. Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten

Anlagen in Schutzgebieten nach § 4 Abs. 4 sind zusätzlich zu den vorstehenden Anforderungen mit Leckageerkennungseinrichtungen auszurüsten.

- GV. NW. 1998 S. 647.

³⁾ DIN 11 622 Gärftersilos; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärftersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen Ausgabe 7/94.

³⁾ DIN 11 832 landwirtschaftliche Hoftechnik, Armaturen für Fließmisch, Schieber für statische Drücke bis max. 1 bar, Ausgabe 11/90.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359